

RICHTLINIEN DES MARKTES EUERDORF ZUR FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN ZUR WASSERRÜCKHALTUNG (ZISTERNEN)

A. Ziele und Voraussetzungen

1. Der Markt Euerdorf fördert Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Zisternen). Hierfür werden im Haushalt jährliche Fördermittel von maximal 15.000 € zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, Trinkwasser einzusparen und kostengünstiges Regenwasser zu verwenden.
3. Die Förderung durch die Gemeinde ist freiwillig, es besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Richtlinie gilt für Zisternen, die vom Grundstückseigentümer als freiwillige Maßnahme erstellt werden.
5. Gefördert wird nur eine Anlage je Grundstück. Berücksichtigt werden Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m³.
6. Die Anlage muss folgende technische Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Die Anlage ist wasserdicht herzustellen.
 - b. Eine Stand- und Druckfestigkeit gegenüber Bodendruck muss gewährleistet sein.
 - c. Die Anlage ist auftriebsicher herzustellen.
 - d. Die Anlage ist unterirdisch zu erstellen.
 - e. Bei großflächigen Behältern Gefälle zum Pumpensumpf.
 - f. Der Zulauf muss höher sein als der Überlauf
 - g. Der Überlauf muss in den Kanal oder in einen Sickerschacht bzw. –grube laufen.
 - h. Die Anlage ist mit einer Öffnung zum Reinigen mit Einstiegsleiter oder Tritt zu versehen.
 - i. Das gleiche gilt für eine entsprechende Pumpe (Öffnung).
 - j. Es muss eine Sicherung gegen Rückstau (Rückstauklappe) eingebaut werden, falls an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird bzw. werden darf.
 - k. Material: Kunststoff, Stahl (geschützt gegen Rost und Huminsäure des Bodens) oder Beton.
 - l. Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

B. Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 0,25 € je Liter Fassungsvermögen, maximal jedoch 1.250 €. Bei Brauchwassernutzung wird ein Extra-Zuschuss von 300 € gewährt.

C. Verfahren

1. Die Förderung ist vor Baubeginn formlos beim Markt Euerdorf zu beantragen. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen eines Vorhabens mit Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Überprüfung der Anlage durch eine von der Gemeinde beauftragten Person.
3. Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist zur Überprüfung ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.
4. Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke verwendet werden oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes

von weniger als 5 Jahren stillgelegt, abgebaut oder anderweitig verwendet werden.

Das Förderprogramm tritt mit Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat Euerdorf in Kraft (19.09.2019) und gilt für Anlagen, die ab diesem Zeitpunkt errichtet werden.

Euerdorf, den 19.09.2019

P. Schießler
Erste Bürgermeisterin